

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 236

40. Jahrgang

2. August 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
97/C 236/01	Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt (Amsterdam, 17. Juni 1997)	1
97/C 236/02	Entschließung des Europäischen Rates über Wachstum und Beschäftigung (Amsterdam, 16. Juni 1997)	3
97/C 236/03	Entschließung des Europäischen Rates über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (Amsterdam, 16. Juni 1997)	5
97/C 236/04	Entschließung des Rates vom 7. Juli 1997 zum Rechtsrahmen für die Einführung des Euro	7

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN RATES

über den Stabilitäts- und Wachstumspakt

Amsterdam, 17. Juni 1997

(97/C 236/01)

- I. Auf seiner Tagung in Madrid im Dezember 1995 hat der Europäische Rat bekräftigt, daß die Wahrung der Haushaltsdisziplin in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) von entscheidender Bedeutung ist. Sechs Monate später hat der Europäische Rat in Florenz diese Auffassung erneut geäußert, und in Dublin hat er sich im Dezember 1996 über die Hauptbestandteile des Stabilitäts- und Wachstumspaktes geeinigt. In der dritten Stufe der WWU müssen die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite vermeiden: Dies ist eine eindeutige Verpflichtung nach dem Vertrag ⁽¹⁾. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der Gewährleistung gesunder Staatsfinanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und für ein starkes, nachhaltiges und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderliches Wachstum. Ferner ist sicherzustellen, daß die nationalen Haushaltspolitiken stabilitätsorientierte Geldpolitiken unterstützen. Das Festhalten an dem Ziel eines soliden, nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts wird es allen Mitgliedstaaten ermöglichen, die normalen Konjunkturschwankungen zu bewältigen und dabei das öffentliche Defizit im Rahmen des Referenzwerts von 3 % des BIP zu halten.
- II. Auf seiner Tagung in Dublin im Dezember 1996 hat der Europäische Rat gefordert, daß ein Stabilitäts- und Wachstumspakt ausgearbeitet wird, der im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren des Vertrags zu verwirklichen ist. Dieser Stabilitäts- und Wachstumspakt ändert in keiner Weise die Voraussetzungen für die Teilnahme an der dritten Stufe der WWU, und zwar weder für die erste Gruppe noch zu einem späteren Zeitpunkt. Die Mitgliedstaaten sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrags weiterhin für ihre nationalen Haushaltspolitiken verantwortlich; sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihrer Verantwortung entsprechend diesen Bestimmungen nachzukommen.
- III. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt, der sowohl vorbeugende als auch abschreckende Maßnahmen vorsieht, umfaßt diese Entschließung sowie zwei Verordnungen des Rates: eine Verordnung über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken sowie eine Verordnung über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.
- IV. Der Europäische Rat ersucht nachdrücklich alle Parteien, nämlich die Mitgliedstaaten, den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umzusetzen. Diese Entschließung gibt den Parteien, die den Stabilitäts- und Wachstumspakt umsetzen werden, feste politische Leitlinien an die Hand. Zu diesem Zweck hat der Europäische Rat sich auf folgende Leitlinien verständigt:

⁽¹⁾ Nach Nummer 5 des Protokolls Nr. 11 gilt diese Verpflichtung nicht für das Vereinigte Königreich, es sei denn, es tritt in die dritte Stufe ein; die Verpflichtung nach Artikel 109a Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, sich um eine Vermeidung übermäßiger Defizite zu bemühen, gilt für das Vereinigte Königreich auch weiterhin.

DIE MITGLIEDSTAATEN

1. verpflichten sich, das in ihren Stabilitäts- oder Konvergenzprogrammen festgelegte mittelfristige Haushaltsziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts einzu-

- halten und die haushaltspolitischen Korrekturmaßnahmen, die ihres Erachtens zur Erreichung der Ziele ihrer Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme erforderlich sind, zu ergreifen, wenn es Anzeichen für eine tatsächliche oder erwartete erhebliche Abweichung von diesen Zielen gibt;
2. werden ersucht, die gemäß Artikel 103 Absatz 4 an sie gerichteten Empfehlungen des Rates von sich aus zu veröffentlichen;
 3. verpflichten sich, die von ihnen zur Erreichung der Ziele ihrer Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme für erforderlich erachteten haushaltspolitischen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, sobald sie eine Frühwarnung in Form einer Empfehlung des Rates gemäß Artikel 103 Absatz 4 erhalten;
 4. werden unverzüglich die von ihnen für erforderlich erachteten haushaltspolitischen Korrekturmaßnahmen ergreifen, sobald es Anzeichen für das Risiko eines übermäßigen Defizits gibt;
 5. werden übermäßige Defizite nach ihrem Auftreten so rasch wie möglich beseitigen; die Korrektur des übermäßigen Defizits sollte spätestens in dem Jahr, das auf dessen Feststellung folgt, abgeschlossen werden, sofern nicht besondere Umstände vorliegen;
 6. werden ersucht, die gemäß Artikel 104c Absatz 7 gegebenen Empfehlungen von sich aus zu veröffentlichen;
 7. verpflichten sich, sich nur dann auf Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu berufen, wenn sie sich in einer schweren Rezession befinden; die Mitgliedstaaten werden bei der Prüfung der Frage, ob der Wirtschaftsrückgang schwerwiegend ist, in der Regel als Referenzpunkt einen Rückgang des realen BIP um mindestens 0,75 % auf Jahresbasis zugrunde legen.

DIE KOMMISSION

1. wird ihr Initiativrecht nach dem Vertrag in einer Weise ausüben, die das strikte, zeitgerechte und wirksame Funktionieren des Stabilitäts- und Wachstumspaktes erleichtert;
2. wird unverzüglich die erforderlichen Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen vorlegen, damit Beschlüsse des Rates gemäß den Artikeln 103 und 104c angenommen werden können; dies wird das wirksame Funktionieren des Frühwarnsystems und die rasche Einleitung und strikte Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erleichtern;
3. verpflichtet sich, einen Bericht gemäß Artikel 104c Absatz 3 auszuarbeiten, wenn das Risiko eines übermäßigen Defizits besteht oder das

geplante oder tatsächliche öffentliche Defizit den Referenzwert von 3 % des BIP übersteigt, wodurch das Verfahren gemäß Artikel 104c Absatz 3 ausgelöst wird;

4. verpflichtet sich, dem Rat ihren Standpunkt schriftlich zu begründen, wenn sie abweichend von der Auffassung des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Ansicht ist, daß ein Defizit von mehr als 3 % des BIP nicht übermäßig ist;
5. verpflichtet sich, in der Regel eine Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Frage abzugeben, ob ein übermäßiges Defizit gemäß Artikel 104c Absatz 6 besteht, wenn der Rat sie gemäß Artikel 109d darum ersucht.

DER RAT

1. ist einer strikten und rechtzeitigen Durchführung aller in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Bestandteile des Stabilitäts- und Wachstumspaktes verpflichtet; er wird die erforderlichen Beschlüsse gemäß den Artikeln 103 und 104c so rasch wie möglich fassen;
2. wird aufgefordert, die Fristen für die Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit als Höchstgrenzen zu betrachten; insbesondere empfiehlt der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 7, ein übermäßiges Defizit so rasch wie möglich nach seinem Auftreten, spätestens aber im Jahr nach seiner Feststellung, zu beseitigen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor;
3. wird ersucht, immer Sanktionen zu verhängen, wenn ein teilnehmender Mitgliedstaat nicht, wie vom Rat empfohlen, die zur Behebung des übermäßigen Defizits erforderlichen Schritte unternimmt;
4. wird aufgefordert, immer die Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage zu verlangen, wenn der Rat beschließt, Sanktionen gegen einen teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 104c Absatz 11 zu verhängen;
5. wird aufgefordert, eine Einlage zwei Jahre nach dem Beschluß, Sanktionen gemäß Artikel 104c Absatz 11 zu verhängen, immer in eine Geldbuße umzuwandeln, es sei denn, das übermäßige Defizit ist nach Ansicht des Rates beseitigt worden;
6. wird ersucht, für den Fall, daß er in einem Stadium des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit oder des Verfahrens zur Überwachung des Haushalts nicht auf eine Empfehlung der Kommission hin tätig werden sollte, immer die Gründe dafür, daß er nicht tätig wird, schriftlich darzulegen und das Votum eines jeden Mitgliedstaats zu veröffentlichen.

**ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN RATES
über Wachstum und Beschäftigung**

Amsterdam, 16. Juni 1997

(97/C 236/02)

DER EUROPÄISCHE RAT HAT,

UNTER HINWEIS auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen, auf die Initiative der Kommission „Für Beschäftigung in Europa: ein Vertrauenspakt“ und auf die Dubliner Erklärung zur Beschäftigungspolitik,

FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN:

EINLEITUNG

1. Es müssen unbedingt neue Impulse gegeben werden, damit die Beschäftigung unverrückbar zuoberst auf der politischen Tagesordnung der Europäischen Union bleibt. Die Wirtschafts- und Währungsunion und der Stabilitäts- und Wachstumspakt werden den Binnenmarkt stärken und ein nichtinflationäres gesamtwirtschaftliches Umfeld mit niedrigen Zinssätzen fördern und dadurch die Bedingungen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern. Außerdem müssen wir die Verbindungen zwischen einer erfolgreichen und dauerhaften Wirtschafts- und Währungsunion, einem gut funktionierenden Binnenmarkt und der Beschäftigung festigen. Vorrangiges Ziel sollte hierfür die Schaffung eines qualifizierten, gut ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitskräftepotentials und die Schaffung von Arbeitsmärkten sein, die flexibel auf die wirtschaftlichen Veränderungen reagieren. Die Strukturformen müssen umfassend angelegt sein, im Gegensatz zu bloß begrenzten oder punktuellen Maßnahmen, damit die komplexe Frage der Anreize für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Aufnahme einer Beschäftigung kohärent angepackt werden kann.

Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik verstärken sich gegenseitig. Die Sozialschutzsysteme sollten modernisiert werden, um ihr Funktionieren zu verbessern, damit sie zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Beschäftigung und zum Wachstum beitragen und somit eine dauerhafte Basis für den sozialen Zusammenhalt schaffen.

Dieser Ansatz bietet in Verbindung mit stabilitätsorientierten Politiken die Basis für eine Wirtschaft, die auf den Grundsätzen der Integration, Solidarität, Gerechtigkeit und Ökologie beruht und allen Bürgern zugute kommen kann. Wirtschaftliche Effizienz und soziale Integration sind komplementäre Aspekte der von uns allen angestrebten europäischen Gesellschaft mit größerem innerem Zusammenhalt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ruft der Europäische Rat alle sozialen und wirtschaftlichen

Akteure einschließlich der nationalen, regionalen und örtlichen Behörden und der Sozialpartner auf, sich ihrer Verantwortung in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich voll zu stellen.

WEITERENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTSPOLITIK

2. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht insbesondere in den Artikeln 102a und 103 eine enge Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten nach Artikel 3a des Vertrags vor. Wenngleich die Hauptverantwortung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei den Mitgliedstaaten verbleibt, sollten wir anerkennen, daß es notwendig ist, diese Koordinierung unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigungspolitik wirksamer zu gestalten und inhaltlich zu erweitern. Zu diesem Zweck sind verschiedene Schritte erforderlich.
3. Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik werden verstärkt und zu einem effektiven Instrument zur Gewährleistung einer dauerhaften Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten weiterentwickelt. Im Rahmen gesunder und nachhaltiger gesamtwirtschaftlicher Politiken und auf der Grundlage einer Beurteilung der wirtschaftlichen Lage in der Europäischen Union und in den einzelnen Mitgliedstaaten wird der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung mehr Aufmerksamkeit geschenkt, damit unter anderem das Ziel eines größeren Arbeitsplatzangebots für die Bürger Europas erreicht wird. In diesem Kontext sollten die Effizienz des Arbeits- und Produktmarkts, die technologische Innovation und das Potential der kleinen und mittleren Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen besondere Beachtung finden. Auch die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich des lebensbegleitenden Lernens, die Arbeitsanreize in den Steuer- und Sozialsystemen und die Verringerung der Lohnnebenkosten im Hinblick auf bessere Vermittelbarkeit sollten volle Beachtung finden.
4. Die Steuer- und Sozialschutzsysteme sollten beschäftigungsfreundlicher gestaltet werden, und das Funktionieren der Arbeitsmärkte sollte auf diese Weise verbessert werden. Der Europäische Rat hebt die Bedeutung hervor, die der Schaffung eines steuerlichen Umfelds in den Mitgliedstaaten zukommt, das Anreize für die Unternehmen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen bietet. Diese und andere beschäftigungswirksame Maßnahmen werden ein wesentlicher Bestandteil der Grundzüge sein, wobei die

- jeweilige nationale Beschäftigungspolitik und sich daraus ergebende beispielhafte Praktiken berücksichtigt werden.
5. Der Rat wird hiermit aufgefordert, die mehrjährigen Beschäftigungsprogramme gemäß dem in Essen verabredeten Verfahren bei der Formulierung der Grundzüge zu berücksichtigen, um die beschäftigungspolitische Ausrichtung dieser Grundzüge zu verstärken. Der Rat kann gemäß Artikel 103 Absatz 4 des Vertrags die erforderlichen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.
 6. Diese verbesserte Koordinierung der Wirtschaftspolitik wird das Verfahren ergänzen, das im neuen Beschäftigungstitel des Vertrags vorgesehen ist, wonach ein Beschäftigungsausschuß geschaffen wird, der eng mit dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik zusammenarbeiten soll. Der Rat sollte diese Bestimmungen nach Möglichkeit sofort zur Anwendung bringen. In beiden Verfahren wird der Europäische Rat im Einklang mit dem Vertrag seine integrierende und richtungsweisende Rolle spielen.
 7. Die Europäische Union sollte die nationalen Maßnahmen dadurch ergänzen, daß sie systematisch alle relevanten bestehenden Gemeinschaftspolitiken einschließlich der Transeuropäischen Netze und der Forschungs- und Entwicklungsprogramme prüft, um sicherzustellen, daß sie unter Einhaltung der finanziellen Vorausschau und der Interinstitutionellen Vereinbarung auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftliches Wachstum ausgerichtet sind.
 8. Der Europäische Rat hat konkrete Maßnahmen im Hinblick auf optimale Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarktes beschlossen: Die Vorschriften sollen effizienter gestaltet, die wichtigsten noch bestehenden Marktverzerrungen beseitigt, ein schädlicher Steuerwertlauf vermieden, die sektoriellen Hemmnisse für die Marktintegration abgebaut und ein Binnenmarkt geschaffen werden, der allen Bürgern zugute kommt.
 9. Aufgabe der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 198e des Vertrags ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen, wobei sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel bedient; wir erkennen in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Investitionsmöglichkeiten in Europa an. Wir fordern die Europäische Investitionsbank auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterzuentwickeln und Investitionsvorhaben im Einklang mit gesunden Bankgrundsätzen und -gepflogenheiten zu fördern und dabei insbesondere
 - die Einrichtung einer Fazilität für die Finanzierung von Hochtechnologieprojekten kleiner und mittlerer Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Investitionsfonds, gegebenenfalls unter Einsatz von Risikokapital bei Einbeziehung des privaten Banksektors, zu prüfen;
 - ihre Interventionsmöglichkeiten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, städtische Umwelt und Umweltschutz zu prüfen;
 - ihre Interventionen im Bereich der großen Infrastrukturnetze zu erhöhen und dabei die Möglichkeit der Gewährung sehr langfristiger Darlehen, hauptsächlich für die in Essen angenommenen vorrangigen Vorhaben, zu prüfen.
 10. Die Kommission wird aufgefordert, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit nach Auslaufen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Jahr 2002 die Erträge aus noch bestehenden Reserven für einen Forschungsfonds verwendet werden können, der mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren zugute kommt.
 11. Diese Gesamtstrategie wird unsere Bemühungen zur Förderung der Beschäftigung und der sozialen Integration und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit optimieren. Die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Schutz und Sicherheit der Arbeitnehmer werden auf diese Weise mit der Notwendigkeit besser funktionierender Arbeitsmärkte verknüpft. Dies trägt auch zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion bei.
- ERNEUTES ENGAGEMENT**
12. Der Europäische Rat fordert alle Parteien, insbesondere die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, diese Bestimmungen energisch und mit Engagement umzusetzen.

Mit den Möglichkeiten, die sich den Sozialpartnern durch das in den neuen Vertrag aufgenommene sozialpolitische Kapitel bieten, sollte die Arbeit des Rates in Beschäftigungsfragen unterstützt werden. Der Europäische Rat empfiehlt sozialen Dialog und die uneingeschränkte Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Konsultierung der Sozialpartner, gegebenenfalls auch bei Umstrukturierungen, und zwar unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Praxis.
 13. Zusammengenommen werden es diese Politiken den Mitgliedstaaten ermöglichen, auf der Grundlage der europäischen Integration ihre Wirtschaftspolitik im Rat wirksam zu koordinieren, um mehr Arbeitsplätze zu schaffen und den Weg für eine erfolgreiche und dauerhafte dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im Einklang mit dem Vertrag zu ebnen. Der Europäische Rat ersucht die Sozialpartner, ihrer Verantwortung im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche voll nachzukommen.

ENTSCHLISSUNG DES EUROPÄISCHEN RATES

über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

Amsterdam, 16. Juni 1997

(97/C 236/03)

Der Europäische Rat hat heute ausgehend von den auf seinen Tagungen in Florenz und Dublin getroffenen Vereinbarungen folgendes beschlossen:

MIT BEGINN DER DRITTEN STUFE DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION AM 1. JANUAR 1999 WIRD EIN WECHSELKURSMCHANISMUS EINGEFÜHRT.

Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wird das Europäische Währungssystem durch den in dieser Entschließung vorgesehenen Wechselkursmechanismus ersetzt. Die operativen Verfahren werden in einem Abkommen zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten geregelt.

Über den Wechselkursmechanismus erfolgt eine Anbindung der Währungen der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten an den Euro. Der Euro steht im Mittelpunkt des neuen Mechanismus. Der Mechanismus wird innerhalb des erforderlichen Rahmens stabilitätsorientierter Politiken gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft funktionieren, die in der Wirtschafts- und Währungsunion die zentrale Rolle spielen.

1. GRUNDSÄTZE UND ZIELE

- 1.1. Eine anhaltende Konvergenz der wirtschaftlichen Rahmendaten ist eine Voraussetzung für dauerhafte Wechselkursstabilität. Um dies zu gewährleisten, werden in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion alle Mitgliedstaaten in disziplinierter und verantwortungsvoller Weise eine der Preisstabilität verpflichtete Geldpolitik verfolgen müssen. Mindestens von gleicher Bedeutung für dauerhafte Wechselkursstabilität sind solide Finanz- und Strukturpolitiken in allen Mitgliedstaaten.
- 1.2. Ein stabiles wirtschaftliches Umfeld ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und mehr Investitionen, Wachstum und Beschäftigung notwendig und liegt daher im Interesse aller Mitgliedstaaten. Der Binnenmarkt darf nicht durch Verzerrungen der realen Wechselkurse oder übermäßige Schwankungen der nominalen Wechselkurse zwischen dem Euro und den anderen EU-Währungen gefährdet werden, da dies die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten stören würde. Außerdem ist jeder Mitgliedstaat nach Artikel 109m des Vertrags verpflichtet, seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu behandeln. Die Überwachung der makroökonomischen Politik der Mitgliedstaaten im

Rat nach Artikel 103 des Vertrags verfolgt unter anderem den Zweck, solche Verzerrungen oder Schwankungen zu vermeiden.

- 1.3. Der Wechselkursmechanismus wird den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem Mechanismus beteiligen, bei der Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik auf Stabilität helfen, die Konvergenz fördern und auf diese Weise ihre Anstrengungen zur Einführung des Euro unterstützen. Er stellt für diese Mitgliedstaaten einen Bezugsrahmen für eine gesunde Wirtschaftspolitik im allgemeinen und eine gesunde Geldpolitik im besonderen dar. Gleichzeitig wird der Mechanismus diese Staaten sowie die Staaten, die den Euro einführen, vor ungerechtfertigtem Druck auf den Devisenmärkten schützen. In derartigen Fällen könnte den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem Mechanismus beteiligen, durch das System dabei geholfen werden, geeignete politische Gegenmaßnahmen, einschließlich Zinsmaßnahmen, mit koordinierten Interventionen zu verbinden, wenn ihre Währungen unter Druck geraten.
- 1.4. Ein solcher Mechanismus wird auch dazu beitragen, sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nach dem 1. Januar 1999 beizutreten wünschen, hinsichtlich der Erfüllung der Konvergenzkriterien dieselbe Behandlung erfahren wie die von Beginn an teilnehmenden Mitgliedstaaten.
- 1.5. Der Wechselkursmechanismus wird unbeschadet des von der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken vorrangig verfolgten Ziels der Wahrung der Preisstabilität funktionieren. Es sollte sichergestellt werden, daß etwaige Leitkursanpassungen rechtzeitig erfolgen, um spürbare Kursverzerrungen zu vermeiden.
- 1.6. Die Teilnahme an dem Wechselkursmechanismus ist für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten freiwillig. Allerdings kann von den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, erwartet werden, daß sie sich an dem Mechanismus beteiligen. Ein Mitgliedstaat, der sich nicht von Anfang an an dem Wechselkursmechanismus beteiligt, kann dies zu einem späteren Zeitpunkt tun.
- 1.7. Der Wechselkursmechanismus wird auf Leitkursen beruhen, die gegenüber dem Euro festgelegt werden. Die Standardbandbreite wird relativ weit ausfallen. Durch die Umsetzung stabilitätsorientierter

Wirtschafts- und Währungspolitiken werden die Leitkurse für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem Mechanismus beteiligen, zentraler Bezugspunkt bleiben.

- 1.8. Darüber hinaus besteht ein hinreichendes Maß an Flexibilität, um insbesondere den Unterschieden hinsichtlich des Grads der wirtschaftlichen Konvergenz, der Geschwindigkeit des Konvergenzfortschritts und der Konvergenzstrategien der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem Mechanismus beteiligen, Rechnung tragen zu können. Die wechsellkurspolitische Zusammenarbeit könnte noch enger gestaltet werden, indem beispielsweise eine engere Wechselkursanbindung zwischen dem Euro und anderen, dem Wechselkursmechanismus angehörenden Währungen ermöglicht würde, wenn und soweit dies aufgrund der Konvergenzfortschritte angezeigt ist. Eine solche engere Anbindung, insbesondere wenn sie auf eine engere Bandbreite hinausliefe, ließe die Interpretation des Wechselkurskriteriums nach Artikel 109j des Vertrags unberührt.

2. GRUNDLEGENDE MERKMALE

- 2.1. Für die Währung jedes nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats, der am Wechselkursmechanismus teilnimmt, wird ein Leitkurs gegenüber dem Euro festgelegt. Es wird eine Standardbandbreite von $\pm 15\%$ bezogen auf die Leitkurse geben. Interventionen an den Interventionspunkten werden grundsätzlich automatisch und in unbegrenzter Höhe erfolgen, wobei die Fazilität der sehr kurzfristigen Finanzierung zur Verfügung steht. Sowohl die EZB als auch die Zentralbanken der übrigen Teilnehmer hätten die Möglichkeit, Interventionen auszusetzen, wenn diese ihrem vorrangigen Ziel zuwiderlaufen würden. Bei ihrer Entscheidung würden sie sämtliche maßgebenden Faktoren, insbesondere die Notwendigkeit der Wahrung der Preisstabilität und das glaubwürdige Funktionieren des Wechselkursmechanismus, gebührend berücksichtigen.
- 2.2. Wie aus dem Abkommen zur Regelung der operativen Verfahren des Wechselkursmechanismus, das zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken geschlossen werden soll, hervorgeht, wird der flexible Einsatz der Zinssätze ein wichtiges Merkmal des Mechanismus darstellen, und es wird die Möglichkeit zu koordinierten intramarginalen Interventionen bestehen.
- 2.3. Die Beschlüsse über die Leitkurse und die Standardbandbreite werden im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens unter Beteiligung der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Ministern der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, der EZB und den Ministern und Zentralbankpräsidenten der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem neuen Mechanismus beteiligen, getroffen. Die Minister und Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten, die sich nicht an dem Wechselkursmechanismus beteiligen, würden an dem Verfahren teilnehmen, aber dabei über kein Stimmrecht verfügen. Alle an dem gemeinsamen Einvernehmen mitwirkenden Parteien, einschließlich der EZB, hätten das Recht, ein vertrauliches Verfahren zur Überprüfung der Leitkurse einzuleiten.
- 2.4. Auf Antrag des betreffenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats können im Einzelfall förmlich vereinbarte engere Bandbreiten als die Standardbandbreite festgelegt werden, die grundsätzlich durch automatische Intervention und Finanzierung gestützt werden. Ein solcher Beschluß über eine engere Bandbreite wäre im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens unter Beteiligung der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses von den Ministern der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, der EZB und dem Minister und dem Zentralbankpräsidenten des betreffenden nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats zu treffen. Die Minister und Zentralbankpräsidenten der übrigen Mitgliedstaaten würden an dem Verfahren teilnehmen, aber dabei über kein Stimmrecht verfügen.
- 2.5. Die Standardbandbreiten und die engeren Bandbreiten lassen die Auslegung des Artikels 109j Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Vertrags unberührt.
- 2.6. Die Einzelheiten der Fazilität der sehr kurzfristigen Finanzierung werden in dem Abkommen zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken weitgehend auf der Grundlage der derzeitigen Vereinbarungen festgelegt. Das Europäische Währungsinstitut hat ein solches Abkommen mit den nach dieser EntschlieÙung erforderlichen operativen Verfahren ausgearbeitet. Zum Zeitpunkt der Errichtung der EZB wird es dieses Abkommen der EZB und den Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten vorlegen.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES
vom 7. Juli 1997
zum Rechtsrahmen für die Einführung des Euro
(97/C 236/04)

DER RAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 17. Juni 1997 die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1997) auf der Grundlage des Artikels 235 des Vertrags im Interesse der Rechtssicherheit erlassen, damit die eilbedürftigen Aspekte des Rechtsrahmens für die Einführung des Euro geregelt werden.

Der Rat hat sich am 7. Juli 1997 auf den im Anhang wiedergegebenen Entwurf einer Verordnung des Rates über die Einführung des Euro geeinigt, mit der die übrigen für die Einführung des Euro maßgeblichen Aspekte geregelt werden. Diese Verordnung wird auf der Grundlage des Artikels 1091 Absatz 4 des Vertrags unmittelbar nach dem Beschluß angenommen, mit dem 1998 so früh wie möglich die Mitgliedstaaten bestimmt werden, welche dem Euro-Währungsgebiet angehören werden; damit wird die Verordnung dann rechtsverbindlich.

Beide Texte bilden zusammen den Rechtsrahmen für die Einführung des Euro. Der Europäische Rat hat am 17. Juni 1997 in Amsterdam vereinbart, diesen vollständigen Rechtsrahmen im Interesse der Transparenz zu veröffentlichen —

— ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIESE ENTSCHLIESSUNG ZUR INFORMATION IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VERÖFFENTLICHT WIRD.

ANHANG

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. 0000/97 DES RATES

vom ...

über die Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109I Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die ECU in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽⁴⁾ niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „ECU“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einver-

nehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen „Cent“ unterteilt. Der Name „Cent“ schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.

- (3) Gemäß Artikel 109I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.
- (4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109I Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.
- (5) Gemäß Artikel 109I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.
- (6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen den nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.
- (7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

- (9) Gemäß Artikel 109g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die ECU als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollten geld- und währungspolitische Maßnahmen des Europäischen Systems von Zentralbanken (ESZB) in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.
- (10) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.
- (11) In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.
- (12) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.
- (13) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaats lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzintermediäre verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.
- (14) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Emittenten von Schuldtiteln sollten die Möglichkeit haben, bereits emittierte Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen. Die Bestimmungen über die Umstellung sollten so gestaltet sein, daß sie auch in der Rechtsordnung dritter Länder Anwendung finden können. Die Emittenten sollten in die Lage versetzt werden, bereits emittierte Schuldtitel umzustellen, wenn diese auf die nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats lauten, in dem die bereits emittierten Schuldtitel eines Schuldners, der zum Sektor Staat zählt, teilweise oder vollständig umgestellt wurden. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen zur Änderung der Bedingungen für bereits emittierte Schuldtitel, um unter anderem deren Nennbetrag zu ändern, da dafür die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.
- (15) Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken vergleichbarer Wirkung anbelangt.
- (16) Eine Verpflichtung zur Verwendung der Euro-Einheit kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Verwendung der Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.
- (17) Nach Artikel 105a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.
- (18) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.

(19) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren sechs Monate nach Ende der Übergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.

(20) Nach dem Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Daher ist eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente hierzu nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Übergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.

(21) Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 16. Oktober 1996 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags nicht für das Vereinigte Königreich gilt.

(22) Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark in Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird: Somit finden nach Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des EZB auf Dänemark Anwendung.

(23) Nach Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(24) Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

DEFINITIONEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten [Länder A, B ...];
- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „Umrechnungskurs“ den vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;
- „Euro-Einheit“ die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- „Übergangszeit“ den Zeitraum der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet;
- „umstellen“ das Ändern der Einheit, auf die der Schuldtitel lautet, von einer nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit im Sinne von Artikel 2, wobei jedoch diese Umstellung keine Änderung der sonstigen Bedingungen des Schuldtitels bewirkt, für die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind.

TEIL II

ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN EURO

Artikel 2

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

Artikel 3

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

TEIL III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

Artikel 6

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

Artikel 7

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

Artikel 8

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um

— die von einem Schuldner, der in diesem Mitgliedstaat zum Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zählt, emittierten Schuldtitel, die auf seine nationale Währungseinheit lauten und nach seinem Recht ausgegeben wurden, auf die Euro-Einheit umzustellen. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Maßnahme getroffen, so können die Emittenten die auf die nationale Währungseinheit dieses Mitgliedstaats lautenden Schuldtitel auf die Euro-Einheit umstellen, es sei denn, die Umstellung ist in den Vertragsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen; diese Bestimmung gilt für die von einem Schuldner, der in einem Mitgliedstaat zum Sektor Staat zählt, emittierten Schuldtitel sowie für die von anderen Schuldnern emittierten Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmärkten handelbaren Formen verbriefter Verbindlichkeiten und Geldmarkttitel;

— folgenden Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungseinheit ihrer operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:

a) Märkte, auf denen Geschäfte in den im Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽¹⁾ aufgeführten Instrumenten oder in Waren regelmäßig getätigt, verrechnet und abgewickelt werden, und

b) Systeme, in denen Zahlungsinstrumente regelmäßig gehandelt, verrechnet und abgerechnet werden.

(5) Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

6. Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken vergleichbarer Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lautet, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

Artikel 9

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. Nr. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 7).

TEIL IV

EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

Artikel 10

Am ...^(*) setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Artikel 11

Am ...^(*) geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

Artikel 12

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Artikel 14, 15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

Artikel 15

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit; diese Übergangszeit kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Artikel 16

Gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

TEIL VI

INKRAFTTRETEN

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

^(*) Genaueres Datum, daß gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist.